

## 413.212

### **Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen**

(vom 29. Januar 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Subventions- berechtigte Ausbildungs- angebote	<p>§ 1. Ausbildungsangebote nichtstaatlicher Mittelschulen können subventioniert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sie den staatlichen Bildungsauftrag unterstützen oder das Bildungsangebot der staatlichen Mittelschulen ergänzen,</li><li>ihr Abschluss schweizerisch anerkannt ist,</li><li>die Vorgaben, welche die Ausbildungsqualität an staatlichen Mittelschulen sicherstellen, eingehalten werden,</li><li>sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Zielen des Zürcher Bildungswesens grundlegend widersprechen,</li><li>die Schulgelder die von der Bildungsdirektion festgelegten Beträge nicht übersteigen.</li></ol>
Schulgeld	<p>§ 2. Bei der Festlegung des Schulgeldes für subventionsberechtigte Ausbildungsgänge berücksichtigen die Schulen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen, die das Schulgeld bezahlen müssen.</p> <p>Die Bildungsdirektion kann Höchstbeträge festlegen. Sie berücksichtigt die Kostenrechnung, die für die staatlichen Schulen massgebend ist, und die Tarife vergleichbarer Bildungseinrichtungen.</p>
Schüler- pauschalen	<p>§ 3. Die Subventionen werden in Form von Schülerpauschalen ausgerichtet.</p> <p>Schülerpauschalen werden ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bei Beginn der Ausbildung zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.</p>
Bemessung der Schüler- pauschale	<p>§ 4. Die Schülerpauschale wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebotes der Schule festgelegt.</p> <p>Die Bildungsdirektion berechnet die Schülerpauschale gemäss den für die staatlichen Mittelschulen geltenden Grundsätzen. Sie beträgt höchstens ein Drittel der Schülerpauschale, die im Vorjahr an staatliche Mittelschulen ausgerichtet worden ist.</p>
Verfahren	<p>§ 5. Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Gesuchstellung, Budgetierung und Kostenrechnung.</p>

Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen **413.212**

§ 6. Die Bildungsdirektion kann Subventionen kürzen oder verweigern, wenn Kürzung der Subventionen

- a) Beitragsgesuche verspätet oder unvollständig eingereicht werden,
- b) die Schule Weisungen und Auflagen der Bildungsdirektion trotz Mahnung missachtet.

§ 7. Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
Buschor                                Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 24. März 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
Thomas Dähler                      Hans Peter Frei